### Dipl.-Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96 24598 Heidmühlen **Tel.: 015120635595** 

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

# Besatzkontrolle sowie Potenzialeinschätzung hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Arten von 15 Bäumen auf dem Grundstück Kirchenallee 1 in Reinbek

## im Auftrag der Stadt Reinbek

30.03.2023

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Methode	2
G	
2. Ergebnisse	2
3. Artenschutzrechtliche Betrachtung	3
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG	

### 1. Einleitung und Methode

Fünfzehn Bäume sollen im Rahmen einer Baumaßnahme auf dem Grundstück Kirchenallee 1 in Reinbek gefällt werden. Diesbezüglich müssen die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eingehalten werden. Um mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurde diesbezüglich eine Kontrolle der Bäume von mir durchgeführt. Als artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen kommen hier Vögel (besonderer Status der "europäischen Vogelarten", d.h. aller Arten, als besonders geschützt), Fledermäuse (alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie, also streng geschützt), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) sowie das Eichhörnchen (aufgeführt im BArtSchV, besonders geschützt) in Betracht. Die Bäume wurden am 26.01.2023 auf einen aktuellen Besatz (Fledermauswinterquartiere) sowie Hinweise für einen zurückliegenden Besatz (z.B. alte Vogelnester) sowie ihr Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von oben genannten Arten hin untersucht. Die Bäume wurden dabei mittels Sichtkontrolle und Endoskopeinsatzes vom Boden sowie Leiter begutachtet. Der Einsatz der Seilklettertechnik (SKT) oder des Hubsteigers wurde nicht notwendig.

Zu überprüfen war, ob durch die geplanten Fällungen das Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 BNatSchG für diese Arten eintreten könnte sowie ob Brut-, Wohn und Zufluchtstätten von diesen Arten durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden.

### 2. Ergebnisse

In Tabelle 1 sind die Ergebnisse der Untersuchung aufgeführt. Potenzial für Freibrüterfortpflanzungsstätten besitzt beinahe jeder Baum. Dieses Potenzial wird in der Tabelle 1 nicht aufgeführt. Bezüglich der Nummerierung verweise ich auf das bestehende Baumgutachten (INSTITUT FÜR BAUMPFLEGE HAMBURG 2022).

Tabelle 1: Ergebnisse der Baumkontrolle

pTQ = potenzielles Fledermaustagesquartier; pWoQ = potenzielles Wochenstubenquartier; Sth = Stammhöhle; Asth = Asthöhle; VN = Vogelnest (Freibrüter), k.B. = kein Besatz

Nr.	Befund	Ergebnis
5	Kein Befund	k.B.; kein Potenzial
6	Sth in ca. 3m Höhe, mehrere kl. Sth, altes VN	k.B.; pTQ, pWoQ
7	Zwei alte VN	k.B.; kein Potenzial
8	Kein Befund	k.B.; kein Potenzial
9	Altes VN	k.B.; kein Potenzial
10-13	Kein Befund	k.B.; kein Potenzial
14	Spalte, altes VN	k.B.: pTQ
16	Kein Befund	k.B.; kein Potenzial
17	Totholz	k.B.; pTQ
18	Sth in ca. 5m Höhe, abgeplatzte Rinde	k.B.; pTQ, pWoQ
20	Kein Befund	k.B.; kein Potenzial
22	Kein Befund	k.B.; kein Potenzial
24	Kein Befund	k.B.; kein Potenzial

In vier der untersuchten Bäume wurden potenzielle Fledermaustagesquartiere (Übertagungsverstecke

einzelner Fledermausindividuen) in kleinen Stammhöhlen, kleinen Spalten und hinter abgeplatzter Rinde festgestellt. Des Weiteren besitzen die Bäume Nr. 6 und 18 Potenzial für größere Fledermaussommerquartiere (Wochenstubenquartiere, in denen die Aufzucht der Jungtiere stattfindet). Ein aktueller Besatz bestand nicht. Es wurde kein aktueller Besatz der Bäume durch das Eichhörnchen festgestellt. Es wurden mehrere alte Fortpflanzungsstätten von freibrütenden Vogelarten ermittelt (siehe Tabelle 1). Es wurden keine Höhlen mit Hinweisen für einen zurückliegenden Besatz (alte Vogelnester) festgestellt. Potenzial für den Eremiten oder Großen Eichenbock besitzen die Bäume nicht. Es bestand zum Zeitpunkt der Untersuchung kein aktueller Besatz der untersuchten Bäume durch artenschutzrechtlich relevante Arten.

#### 3. Artenschutzrechtliche Betrachtung

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4.wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin
erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und
3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von
dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen
Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine
artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

#### Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei bestehendem Potenzial der Bäume für freibrütende Vogelarten und Potenzial für Fledermaussommerquartiere sowie bei Fehlen von Potenzial für Fledermauswinterquartiere ist bei Fällung der Bäume zur Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) nicht mit Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen oder anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten zu rechnen. Eine Fällung der Bäume außerhalb dieses Zeitraumes darf aus gutachterlicher Sicht nur dann erfolgen, wenn kurz vor Fällung ein aktueller Besatz durch Fledermäuse oder Vögel durch eine Besatzkontrolle ausgeschlossen werden kann.

#### Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Durch das Vorhaben gehen zwei potenzielle Fledermausquartiere im Sinne des § 44 BNatSchG und somit (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren. Der Verlust der potenziellen Fledermaussommerquartiere kann jedoch aus gutachterlicher Sicht durch die ortsnahe Anbringung von vier Fledermauskästen (z.B. 2x 2F und 2x 1FF der Fa. Schwegler oder 2x FLH 14 und 2x FSPK der Fa. Hasselfeldt) ausgeglichen werden.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es werden durch das Vorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von Vögeln beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Die freibrütenden Vogelarten finden in der näheren Umgebung

ausreichend Brutmöglichkeiten, so dass ein Ausweichen möglich ist.

#### 3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
  - a. Dieses Verbot tritt bei Fällung während der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) nicht ein. Außerhalb dieses Zeitraumes müsste vor Fällung durch eine Besatzkontrolle der Bäume ein aktueller Besatz durch artenschutzrechtlich relevante Arten erneut ausgeschlossen werden.
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in Form von Winterquartieren gehen durch das Vorhaben nicht verloren. Der (potenzielle) Verlust von zwei größeren Fledermaussommerquartieren kann durch die orts- und zeitnahe Anbringung von Fledermauskästen (siehe oben) ausreichend ausgeglichen werden. Es werden durch das Vorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von Vögeln beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Gleiches gilt für das Eichhörnchen. Somit wird dieses Verbot bei Durchführung genannter Ausgleichsmaßnahme nicht verletzt.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
  - d. hier nicht betrachtet.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben (Fällung von fünfzehn Bäumen) hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse, Eremit, Großer Eichenbock, Vögel und Eichhörnchen aus gutachterlicher Sicht keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen, wenn die geplanten Fällungen im Zeitraum 01.12. bis 28.02. erfolgen und oben genannte Ausgleichsmaßnahme durchgeführt wird. Somit wäre aus gutachterlicher Sicht auch keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Dipl. Biol. Björn Leupolt